Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 302/2009/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	20.04.2009
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss der Gemeinde Appen	29.04.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	07.07.2009	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Appen (Straßenbaubeitragssatzung)

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Appen hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf für eine Straßenbaubeitragssatzung zu entwerfen. Der Entwurf samt Straßenklassifizierung wurde zwischenzeitig erarbeitet und wird den politischen Gremien der Gemeinde nun zur Beratung vorgelegt.

Stellungnahme:

Der Entwurf der Satzung stammt in seinen Grundzügen von einer bereits in mehreren Gerichtsinstanzen überprüften Satzung einer benachbarten Stadt. Die Verwaltung hat in Abstimmung mit dem Bürgermeister den Entwurf modifiziert und auf die Bedürfnisse der Gemeinde Appen abgestimmt. Maßgebliche Veränderungen zur Ursprungssatzung sind die reduzierten Beitragsanteile der Pflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand (70%, 55% und 40%) sowie die Tiefenbegrenzungsregelung für die Ermittlung der Grundstücksflächen (siehe Anlage). Die Straßenliste beinhaltet die Klassifizierung der Straßen nach Anlieger-, Wohnsammel- und Hauptverkehrsstraßen.

Finanzierung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Appen (Straßenbaubeitragssatzung) wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen.

2. Vor Beschlussfassung in der Gemeindevertretung soll eine Einwohnerinformationsveranstaltung stattfinden, bei der die Einwohner der Gemeinde über die wesentlichen Inhalte und Ziele der vorgesehenen Satzung informiert werden sollen.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der vorliegende Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung
den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der
Gemeinde Appen (Straßenbaubeitragssatzung) wird als Satzung beschlossen.

Brüggemann	

Anlagen:

- Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Appen (Straßenbaubeitragssatzung)
- Ermittlung der Tiefenbegrenzungsregelung
- > Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Appen (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen vom 07. Juli 2009 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 Baugesetzbuch BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
 - den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
 - 2. die Freilegung der Flächen;

- 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaltebuchten:
- 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
- 5. die Entwässerungseinrichtungen;
- die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberbau sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
- 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruches geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

(7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümerinnen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
 - 1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen. Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h u. i) an Straßen. Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen). bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m. 70 v.H. b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m. 55 v.H. c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m,

40 v.H.

- 2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 70 v.H. b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 55 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen). 40 v.H.
- 3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 70 v.H.
- b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),

55 v.H.

 c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen).

40 v.H.

- 4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 70 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),

55 v.H.

 c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),

40 v.H.

5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

70 v.H.

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhanden verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

70 v.H.

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a und 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b und 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c und 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

(4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrtsmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird der gewichteten Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 3) auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 - 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
 - 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrundegelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich,

industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder
 b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

- 3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 3, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil von Grundstücken wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
- 4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die bebaute und unbebaute Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
 - a) Friedhöfe 0,3
 - b) Sportplätze 0,3
 - c) Kleingärten 0,5
 - d) Freibäder 0,5
 - e) Campingplätze 0,7
 - f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
 - g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,05
 - h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen.

- 1. vervielfältigt mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.
- 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufoder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Traufhöhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Traufhöhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
 - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt:
 - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Grundstückes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u. ä.), so ist für die Beurteilung der über-

wiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig, der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, es sei denn, diese Grundstücke liegen an mehr als zwei Straßen, Wegen und Plätzen, für die die Gemeinde die Baulast an der Straße hat; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

- die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltsbuchten.
- 2. die Radwege,
- 3. die Gehwege,
- 4. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 5. die Straßenentwässerung,
- 6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern
- 7. die kombinierten Geh- und Radwege und
- 8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 - 1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 - 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 - 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 - 4. die Höhe des Beitrages,
 - 5. die Berechnung des Beitrages,
 - 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 - 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe von 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigen und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 11 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 169) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Amtsverwaltung Moorrege geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2009 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Appen,

Gemeinde Appen Der Bürgermeister Verzeichnis gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Appen vom 07. Juli 2009 (Straßenbaubeitragssatzung)

Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen):

Am Gedenkstein

Am Storchennest

An den Teichen

Bargstücken

Beeksfelde

Bogenstraße

Bouhlentwiete

Distelkamp

Dorfstraße

Eekhoff

Ehkamp

Eichenstraße

F.-W.-Pein-Straße

Fehrenkamp

Fuchsweg

Gärtnerstraße

Hasenkamp

Heideweg

Igelweg

Im Wiesengrund

Jahrenheidsweg

Krabatenmoorweg

Krähenkamp

Lindenstraße

Martens Hof/Martenshof

Moorweg

Op de Hoof

Op de Lohe

Op de Wisch

Opn Bouhlen

Opn Toppeesch

Ossenblink

Osterholder Straße

Rissener Weg

Schäferhofweg Appener Str. bis Schäferhof

Schmetterlingsweg

Schwarzer Berg

Seerosenweg

Siedlungsweg

Snethloher Weg

Sollacker

Tävsmoorweg

Unterglinder Weg

Voßbarg

Wischbleek

Ziegeleiweg

Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen):

Almtweg Pinnaubogen Rollbarg Schulstraße

Straßen, Wege und Plätze, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen):

Appener Straße Hauptstraße Lehmweg Schäferhofweg bis Appener Straße Wedeler Chaussee

Appen, 07. Juli 2009

Gemeinde Appen Der Bürgermeister

Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005

Fundstelle: GVOBL 2005, S. 27

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

ŝ

Kommunale Abgaben

- (1) Die Gemeinden und Kreise sind berechtigt, Steuern, Gebühren, Beitrüge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen.
- (2) Ämster und Zweckverb
 ünde können in Erf
 üllung ihrer Selbstverwaltungsauf
 gaben kommunale Abg
 über mit
 Ausn
 ähner von Steuern erheben. Die Gemeinden und Kreise können Kommunalunternehmen durch Sarzung das
 Recht
 übertragen, Abg
 äbensatzungen f
 ür die ihnen ganz oder teilweise
 übertragenen Auf
 gabengebiete zu
 erl
 ässen.
- (3) Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbünde können anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfältigen Anstalten oder rechtsfältigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Satzung das Recht übertragen. Abgabenstzungen für die ilnsen ganz oder teilweise übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen. Satz I gilt entsprechend für die Übertragung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfältigen Anstalten oder rechtsfältigen Schlikungen des öffentlichen Rechts außerhalb des Landes Schlisswig-Folstein; die Eriebung von Gebültren und Beiträgen sowie die Erstattung von Kosten richten sich nach diesem Gesetz.

82

Rechtsgrundlagen

- (1) Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhöben werden. Die Satzung muss den Gegenstund der Abgabe, die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fülligkeit angeben. Die Satzung verliert, sofem sie nicht für eine kürzere Geitungsdauer erlassen ist, zwanzag Jahre nach Inkraftreten ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft unit. Eine Nachtragssatzung gilt nur für die Dauer der Satzung, die gelindert
- (2) Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleicharden speleicharder Abgobe ernhaltende Rogelung ohne Rücksicht auf deren Rochtswirkszmikeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeipumkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft gerreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Abschnitt II

Die einzelnen Abgaben

ŝ

Steuern

- (1) Die Gemeinden und Kreise können vorbehaltlich der Absütze 2 bis 4 örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, soweit sie nicht dem Land vorbehalten sind. Eine gemeinsame Erhebung von Steuern oder eine Beteiligung an ihrem Aufkommen ist ausgeschlossen. Das Aufkommen einzelner Steuern darf nicht bestimmten Zwecken vorbehalten werden.
- (2) Eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgerüten können nur die Gemeinden erheben, und dies nur soweit derartige Geräte nicht in Einrichtungen gehalten werden, die der Spielbankabgabe unterliegen. Die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Filmvorführungen in Filmtheatern ist unzulässig.
- (3) Eine Steuer auf die Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer) können nur die Kreise und kreisfreien Stüdte
- (4) Die Erhebung einer Steuer auf die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststüttengewerbes (Gaststüttenerlaubnissteuer/Schankerlaubnissteuer) sowie einer Getränkesteuer ist unzulässig.
- (5) Wird eine Steuer als Jahressteuer erhoben, kann durch Satzang festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Voraulagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.

λ 4

Gebühren

- (1) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung. Amshandlung oder sonstige Tätigkeit der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.
- (2) Die Gebührensätze sind nach festen Merkmalen zu bestimmen. Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind

S

Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Bebörde von der Beteiligten oder dem Beteiligten benartagt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden ist. Mündliche Auskünfte, sowie schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Werts oder ihres soustigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern, sind gebülltrenfrei.
- (2) Die Satzung muss die einzelnen Leistungen der Behörde, für deren Vornahme eine Gebühr erhoben werden soll, nach Art und Inhalt der Amtshandlung oder T\u00e4tigkeit bezeichnen. F\u00der bestimmte Leistungen kann ein Geb\u00fchrenrahmen mit einem H\u00f6chst- und einem Mindestsatz festgelegt werden. Im \u00dcbrigen gilt \u00e3 249 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Landessverwaltungsgesetzes entsprechend.

Ö

6

- (3) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist. Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
- ein Antrag zur
 ückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Anstham Minne etwagen auch nicht handet im
 - Arntshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - . eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (4) Eine Gebühr für Widerspnuchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen,

(5) Werden im Zusammenhang mit der Antshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie zu erstatten. Nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind.

- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
- Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslage zu erhebenden Dokumentenpauschale gilt § 136 Abs., 2 der Kostenordnung in der Fassang vom 26, Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geündert durch Gesetz www 23, 141, 2007, 2007, 2007.
 - vom 23. Juli 2002 (BGBI, 18, 2850, 2860), Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
- Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden.
 Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
- die nach § 84 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes an Zeugirmen, Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Berängie; erhält eine Sachverständige oder ein Sachverständigen aufgrand des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBI. 1 S. 718, 776) keine Entschädigung, ist der Betrag zu erheben, der öbne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre.
- die bei Geschäften außerhallo der Dienststellen den Verwaltungsungehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergitungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
- die Bertige, die anderen Belovden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegensetrigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an diese keine Zahlungen zu Jeisten sind,
 - die Kosten für die Befördenung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen,

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass mit der Verwaltungsgebühr für bestimmte Amtshandlungen Auslagen nach Statz 2 abgegolten sind. Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, kann die Etstattung der in Satz 2 aufgeführten Auslagen auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreibeit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(6) Von Verwaltungsgebühren sind befreit

- die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- Körpersohaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnutzigen oder mildtlägen Zwecken im Sinne
 des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen witrschaftlichen
 Geschäftsberrich berrifft, die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnutzig oder mildtläg ist durch
 einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder
 vorläufige Bescheinigung) nachzuwersen, und
 - vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen, und

 Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts haben.

Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in den Nummern 1 und 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

98

Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Als Benutzung einer öffentlichen Einrichtung gilt auch das Angebot einer Sonderleistung, von dem die Berechtigten nicht stindig Gebrauch machen.
- (2) Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffendlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

- die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist; der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt.
 - Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, soweit die Beauftragung Dritter unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts erfolgt ist.²³
 die dem Träger der Einrichtung in Wahrnehmung der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes
- 3. die dem Träger der Einrichtung in Wahrnehmung der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung obliegenden Aufgaben entstandenen und noch entstehenden notwendigen Aufwendungen für Planung, Untersuchung, Enrichtung Errichtung und gegebenenfalls Beseitigung nicht oder nur teilweise verwirklichter Anlagen, Verfahren oder sonstiger Vorhaben, soweit der Verzicht auf die vollständige oder teilweise Verwirklichung der Planung auf sachlich gerechtfertigen planenschen oder wir eine Erwigungen beruht (z.B. Anderung der Rechtstäge oder des Bedarfs); diese Kosten sind über einen angemessenen Zeitraum zu vertreilen.

Die Abschreibung kann vom Anschaffungs-/Herstellungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Zur Mindeuung der Benutzungsgebütren können Beirtige jährlich mit einem nach der mutmablichen Nutzungsdauer oder Leistungsmutung gelichmildig zu bemessenden. Abschreibungssatz aufgelöst werden. Die Auflösung von Zuschüssen und Zuweisungen ist in gleicher Weise mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulätssig, wenn diese zur Endastung einzelner oder bestimmter Gebülrrenschuldnerstunen und Gebülrrenschuldner gewihrt wurden. Sofern Beirtige von ein 1. Januar 2004 aufgelöst worden sind, ist bei der Anwendung des Satzes 5 von dem Buchrestwert der Berütige auszugehen. Der Gebülrenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu der Jahren zugrunde gelegt werden. Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kosteniber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung föst innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung föst merden der Jahre auszugleichen. Der Zeitraum für den Ausgleich kann unabhängig davon gewählt werden, welcher Zeitraum der Kalkulationsperiode zugrunde gelegt wurde, in der die Abweichung auftrit.

- (3) Sind die Benutzerinnen und Benutzer einer öffentlichen Einrichtung zu ihrer Benutzung verpflichtet oder darauf angewiesen, so k\u00f6nmen die Geb\u00e4lhrens\u00e4tze unter Ber\u00e4cksichtigung des \u00f6ffentlichen Interesses, dem die \u00e4ffentliche Einrichtung dient, und der der oder dem einzelnen gew\u00e4lhrten Vorteile erm\u00e4\u00e4lig werden; die Geb\u00e4lhrenerhebung kann auch unterbleiben.
- (4) Benutzungsgebühren können als Grundgebühren und Zusatzgebühren erhoben werden. Die Gebühren sind grundsitzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen. Eis ist jedoch zulässig, eine fir alle Benutzerinnen und Benutzer gleiche Grundgebühr zu erheben und die Gebührensitze zu saffeln. Auf Benutzungsgebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich eristehenden Gebühr gefordert werden.
- (5) Bei der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfällentsorgung und der Straßenreinigung ist Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberschule der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldnerin oder des Eigentümersung Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümerschaft sind Gesumschuldnerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümerschaft sind Gesumschuldnerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesumschuldnerinnen und vicker Gesumschuldner. Bei der Entsorgung von Abfällen kum die Besitzerin oder der letzte Besitzer der Abfälle zur Gebührenschuldnerin oder zum Gebührenschuldner bestimmt werden.
- (6) Abweichend von Absatz 5 kann bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zur Gebührenschuldnerin oder zum Gebührenschuldner bestimmt werden, wer aufgrund eines Schuldverh
 älnisses oder diaglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen. R
 äumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder
 Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserziller vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind
 Gesamtschildnerinen bzw. Gesamtschuldner.
- (7) Für die Benutzung öffentlieher Straßen und Plätze für Messen und Mürkte darf eine besondere Gebühr (Markstandsgeld) erhoben werden.

^D Haben Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände vor dem 11. Dezember 1998 (Inkraftreten des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998, GVOBI, Sehl.-H. S. 345)

Dritten die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ohne Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften übertragen, gelten die Entgelte für die Inanspruchnahme dieser Dritten als erforderliche Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, soweit bei der Bemessung der Entgelte die Bestimmungen des Preisrechts beachtet werden.

2

Kosten der Unterhaltung von Gewässern

- (1) Die abgabenberechtigten Körperschaften kömnen die Kosten, die durch die Unterhaltung von fließenden Gewässern zweiter Ordnung nach dem Landeswassergesetz entstehen, durch Erhebung von Benutzungsgebühren decken. § 42 Abs. 2 des Landeswassergesetzes gilt entsprechend.
- (2) Für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes gelten die Unterhaltungsverpflichteten im Sinne des § 40 Abs. 1 und 2 des Landeswassergesetzes als Benutzerinnen und/oder Benutzer, Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von kommuniahen Anlagen, die im Zusammenhang mit Anlagen des Verbandes stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Verbandssmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten flaben.
- (3) Soweit nach § 42 Abs. 2 des Landeswassergesetzes abgabenberechtigte K\u00f6rperschaften die Unterhaltungspflicht erf\u00e4llen, k\u00f6anen Benutzungsgeb\u00fchren nur von den Unterhaltungspflichtigen nach § 40 Abs. 1 des Landeswassergesetzes erhoben werden.

8

Beiträge

- (1) Beitzige zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Urnbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen sind nach festen Verteilungsmaßstäben von denjeuigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümerin, zur Nutzung von Grundeischen dinglich Berechtigten und Gewerberteibenden zu erheben, deen hierdurch Vorteile erwachsen. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Bei Straßenbaumaßnahmen tragen die Beitragsberechtigten mindestens zehn vom Hundert des Autwandes. Im unbeplanten Bereich ist eine tiefenmäßige Begrenzung zulässig.
- (2) Der Aufwand, der erforderlich ist, um ein Grundstück an Versorgungs- oder Entwässerungsleitungen anzuschließen, kann in die Kosten der Maßnahme einbezogen werden. Es ist aber auch zulässig, einen besonderen Beitrag zu erheben.
- (3) Der Aufwand ist nach den tatslichlich entstandenen Kosten oder nach Einheitsteltzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschlässe Dritter zu ermitteln. Wird der Aufwand bei leitungsgebundenen Einrichtungen nach Einheitstatzen erhoben, wird für bestehende Anlagen die Berücksichtigung des nach Einheitstatzen erhoben, wird für bestehende Anlagen die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes zugelassen. Zum Aufwand gehören auch der Wert der Grundstücke, die der Träger der Maßnahme einbringt, sowie die Kosten, die der abgabenberechtigten Körpenschaft dadurch entstehen, dass sie sich eines Dritten bedient. Die Einheitstaltze sind nach den durchschnittlichen Kosten festzusetzen, die im Gebiet der Beitragsberechtigten older des Beitragsberechtigten üblicherweise für vergleichbare öffentliche Einrichtungen aufzuwenden sind. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen oder Anlagen, die der Versorgung oder Abwasserbeschigung dienen, kum de durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden.
- (4) Der Aufwand kann für bestimmte Absehnitte einer öffentlichen Einrichtung ermittelt und abgerechnet werden; dies gilt für den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Teilstrecken von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsprechend. Beiträge können für Teile der öffentlichen Einrichtungen selbständig erhöben werden (Kostenspaltung). Die Beiträgspflicht entsteht mit dem Absehluss der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen Einrichtung oder von selbständig nutzbaren Teilen erfördetlich sind. Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefördert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begennen wird.

- (5) Beirragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer nisten eine Wiesen die in den Witeigentumer anstere bei die Mere Miteigentumsanteil berechtigte oder mehrere Berriebsinbaberinnen und Betriebsinhaber sind Gesamtschuldereinen und/oder Gesamtschulder. Die Stütze I bis 3 geiten für Vorauszahlungen ensprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.
- (6) Die oder der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrages vor Entstehung der Beitragsschuld zulassen. Das N
 ßhere ist in der Satzung zu bestimmen.
- (7) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.
- (8) Sind Baumaßnahmen an Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, deshalb besonders kostspielig, weil die Straßen im Zusammenhang mit der Bewirtschafung oder Ausbeitung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich abgenutz werden, so können zur Deckung der Mehrkosten von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder zur Nutzung dinglich Berechtigten dieser Grundstücke oder von diesen Unternehmen besondere Straßenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach den Mehrkosten zu bemessen, die die oder der Beitragspflichtige venursacht.

တ

Besonderheiten für leitungsgebundene Einrichtungen

- (1) In der Beitragssatzung für leitungsgebundene Einrichtungen kann bestimmt werden, dass Gebliude oder selbständige Gebliudereile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Ansehluss an die Einrichtung haben oder nieht angesehlossen werden dürfen, bei der Ermittlung der Beitragshöhe für die mit solchen Geblinden oder Gebliudereilen bebauten Grundstücke unberücksichtigt bleiben; dies gilt nicht für Gebliude oder Geblindereile, die tatsächlich angesehlossen sind.
- (2) Für bebaute Grundstücke, bei denen der nicht bebaute Teil des Grundstücks wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, kann in der Beitragssutzung für leitungsgebundene Einrichtungen eine Begenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfäche vorgenommen werden. Bei der Ermittung der Begrenzung sollen die durchschnittliche Grundstücksgicke, die Bebauungstiefe und die bauliche Nutzung im Satzungsgebiet berücksichtigt werden; Grundstücke im Außenbereich bleiben dabei außer Ansatz, Im Hernziehungsbescheid ist die Grundstücksfläche, auf die sieh der Beitrag bezieht, festzulegen.
- (3) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, kann durch Satzung für leitungsgebundene Einrichtungen bestimmt werden, dass die Beitragspflicht erst als entstanden gilt, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebüluden bebaut oder tatsüchlich angeschlossen wird.
- (4) Ändern sich im Falle der Beitragsbemessung nach Absatz 1 oder 2 die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.
- (5) Beiträge nach den Abslitzen 3 und 4 sind unabhlingig davon, ob noch ein Aufwand zu decken ist, zu erheben: sie sind zur Minderung der Gebührenbelastung aller an die Einrichtung Angeschlossenen zu verwenden.
- (6) Werden Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 getroffen, so kann die Herarzichung zu bereits früher entstandenen höheren Beiträgen eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 Abgabenordnung darstellen, soweit der frühre ernstandene Beitrag höher ist als der nach den Absätzen 1 bis 3 und der dazu erlassenen Satzung ermittelte Beitrag, in diesen Fällen kann hinsichtlich des Differenzbetrages auf die Erhebung von Zinsen verzöhlet werden.

£ 6 8

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) In der Satzung kann bestimmt werden, dass den beitragsberechtigten kommunalen Körperschaften der Aufwand für die Herstellung, Emeuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an leitungsgebundenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen erstatet wird. Der Aufwand und die Kosten können in der tatsächlich geleisteten Höhte oder nach Einheitssätzen erstattet werden. Eine Deckung dieses Aufwandes oder dieser Kosten über die Erthebung von Beiträgen oder Gebühren ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung oder des Anschlusskamals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

\$ 10

Kur- und Fremdenverkehrsabgaben

- (1) Gemeinden und Gemeindeteile können als Kur- oder Erholungsort amerkannt werden. Im Bereich der Anerkennung kann für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffendlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erhoben werden. Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde zur Durchführung der in Sazz beschriebenen Maßnahmen bedient, gelten als Aufwendungen der Gemeinde, werm sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. Mehrere Gemeinden, die die Vorausserzungen des Satzes 1 erfüllen, können eine gemeinsame Kurabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 2 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf.
- (2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Müglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentlimerin oder Eigentimer oder Besitzerin oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit sie oder er sie überwiegend zu Erhelungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.
- (3) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, kann verpflichtet werden, die beherbergten Personen zu melden, die Kumbgabe einzuziehen und abzuführen; sie oder er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kumbgabe. Satz 1 gilt entsprechend für diejemige oder derjemigen, die oder der Standplütze zum Außtellen von Zeiten, Wohnwagen, Wohnwobilen und fünlichen Einrichtungen oder Boosliegeplütze Dritten überlässt. Die in Satz 1 genannten Pflichten können Reisseunternehmernnen und Reiseunternehmern auferlegt werden, wenn die Kumbgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reissteilnehmerinnen und Reissteilnehmer au die Reisseunternehmerinnen oder Reisseunternehmer zu entrichten aboen.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.
- (5) Eine Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist, kann für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 laufende. Fremdenverkehrsnögaben erheben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Soweit eine Gemeinde reilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist, bestimmt sie durch Satzung das Gebiet, in dem sie eine Fremdenverkehrsabgabe erhebt, nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den Vorteilen durch den Fremdenverkehr für die in der Gemeinde selbstständig tätigen Personen und Personervereinigungen. Sie kann Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höbe der Fremdenverkehrsabgabe erheben.
- (6) Die Fremdenverkelusabgabe wird von Personen und Personenvereinigungen erhoben, denen durch den Fremdenverkeltr Vorteile geboten werden.
- (7) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche natürlichen und hygienischen Bedingungen, medizinischen Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen vorhanden sein missen, damit Gemeinden oder Gemeindeteile als Kur- oder Erholungsorte anerkannt werden können, und das Anerkennungsverfahren zu regeln.

Abschnitt III

Verfahrensvorschriften

\$ 1

Anwendung von Landesrecht

- Auf die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Abgaben findet das Landesverwaltungsgesetz Anwendung. Im Übrigen ist die Abgabenordnung sinngemiß anzuwenden. Die §§ 16 und 18 bleiben unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen die im Zusammenhang mit der Erbebung einer Hundesteuer von der erbebenden Stelle erfassten und gespeicherten Namen sowie die Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern im Einzelfall anderen Bebörden mitgeteilt werden, wem diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidnigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersstzforderungen benötigt werden. Der Auskunftsanspruch ist glaubhaft zu machen.

8 12

Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben

In Bescheiden über kommunale Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils füllig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgaben, sind neue Bescheide zu erlassen.

\$ 13

Kleinbeträge und Steuervereinbarungen

- (1) Die Satzung kann regeln, dass kommunale Abgaben nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet werden, wenn der Betrug eine bestimmte Höhe voraussichtlich nicht übersteigt oder die Kosten der Einzichung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (2) Das Innenministerium kann durch Verordnung die Höhe des nach Absatz 1 festzulegenden Betrages begrenzen und Vorschriften über die Abrundung von Abgabenbeträgen erlassen.
- (3) Vereinbarungen mit einer Abgabenschuldnerin oder einem Abgabenschuldner über die Erhebung, insbesondere die Abrechnung, Fälligkeit und Pauschalierung von Steuern, sind nur zulässig, wenn sie die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis nicht wesendlich verfindern.

\$ 14

/ollstreckung privatrechtlicher Entgelte

Privatrechtliche Entgelte dürfen im Verwaltungswege beigetrieben werden, wenn sie von abgabenberechtigten Körperschaffen, ihren Eigenberieben oder Eigengesellschaften für die Benutzung einer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtung nach einem Tarif erhöben werden, der bekannt gemacht worden ist oder zur Einsichtnahme ausliegt.

5.15

Festsetzungsverjährung

Abweichend von § 169 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre; für Nebenleistungen beträgt die Festsetzungsfrist ein Jahr. Fristen, deren Lauf spätestens mit Ablauf des Jahres 1976 begonnen hat, werden nach den bisherigen Vorschriften berechnet.

Abschnitt IV

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 16

Abgabenhinterziehung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- der Behörde, deren Trüger der öffentlichen Verwaltung die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Behörde, deren Träger der öffentlichen Verwaltung die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über
 - abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt ٠i

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sieh oder eine andere oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4 , §§ 371 und 376 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Für das Strafverfahren gelten die §§ 385, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung entsprechend.

\$ 17

(entfällt)

§ 18

Leichtfertige Abgabenverkürzung und **Abgabengefährdung**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenpflichtige oder Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenhoiten einer oder eines Abgabenpflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkurzung), § 370 Abs. 4 und § 578 Abs. 3 der Abgabenordnung
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatslichlicher Hinsicht unrichtig sind, oder **∺** ≈
- Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ernöglicht. Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Nummer 2 kann nur verfolgt werden, wenn die Vorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

- (5) Für das Bußgeldverfahren gelten neben den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die §§ 395 . 396 , 397 und 407 der Abgabenordnung entsprechend.
- (6) Die durch Bulgeldbescheid der Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldbulsen stehen dem Träger der öffentlichen Verwaltung zu, der Gläubiger der Abgabe ist, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht; das gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldleistung verpflichten.

§ 19

(entfällt)

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussvorschriften

\$ 20

Erschließungsbeiträge

Dieses Gesetz gilt für die Erhebung von Erschließungsbeitrügen nach dem Baugesetzbuch entsprechend, soweit sich aus dem Baugesetzbuch nichts anderes ergibt.

23

82

(Änderungsvorschriften)

Schlussvorschriften

- (1) Die Gemeinde Helgoland kann durch Satzung regeln, dass Passagiere der Helgoland anlaufenden Schiffe mit Ausbooten angelandet werden oder das Ein- und Ausbooten mit Landungsbooten erfolgt, die weder im Eigentum der Gemeinde Helgoland stehen noch in ihrem Auftrag eingesetzt werden, kann die Gemeinde Helgoland durch Satzung regeln, dass für die Benutzung der von der Gemeinde für an- und abreisende Helgolandbesuchende betriebenen Einrichtungen, insbesondere für die Benutzung der Landungsbrücke, von den in Satz 1 genannten ausgebootet werden und dass für das Ein- und Ausbooten und für die Benutzung der Landungsbrücke in diesem Zusammenhang von den Betreiberinnen und Betreibern der Helgoland anlaufenden Schiffe oder von den Helgolandbesuchenden direkt Gebühren erhoben werden. Sofern Helgolandbesuchende ohne Ein- und Landungsbooten der Gemeinde oder in ihrem Auftrage mit den von ihr bestimmten Fahrzeugen ein- und Personen Gebühren erhoben werden.
- (2) Die Vorschriften des dritten Teils des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBI, Schl.-H. S. 631) werden durch dieses Gesetz
- (3) Unberührt bleibt das Recht zur Herurzichung zu Hand- und Spanndiensten, soweit es bei Inkrafftreten dieses Gesetzes kraft Satzung oder Herkommens besteht.

SS SS

(Inkrafttreten)

Ermittlung der durchschnittlichen Bebauungstiefe

Straßenname	Flurstück	Ortsteil	Bebauungstiefe in m
Unterglinder Weg 46	69/3	Unterglinde	21,95
Zeigeleiweg 20	76/25	Unterglinde	28,20
Voßbarg 21	99/20	Etz	17,95
Siedlungsweg 2	17/5	Etz	28,90
Hauptstraße 101	146/7	Dorf	15,25
Bargstücken 2	27/4	Dorf	19,10
Sollacker 11	34/14	Dorf	21,90
Op'n Toppeesch 3	48/6	Dorf	19,85
Op'n Bouhlen 7	273/4	Dorf	22,35
Ehkamp 8	28/22	Dorf	25,45
	-		220,90 : 10= 22,09

H

Straßenname	Flurstück	Ortsteil	Bebauungstiefe in m
Unterglinder Weg 42	71/3	Unterglinde	31,75
Zeigeleiweg 10	66/5	Unterglinde	44,00
Voßbarg 28	99/16	Etz	37,00
Siedlungsweg 5	14/52	Etz	46,00
Hauptstraße 97c	1/2	Dorf	29,00
Bargstücken 8	27/7	Dorf	40,25
Sollacker 6	35/27	Dorf	34,35
Op'n Toppeesch 11	244/44	Dorf	42,95
Op'n Bouhlen 9	43/3	Dorf	30,70
Ehkamp 6	28/10	Dorf	29,95
		1	365.95 : 10= 36.695